



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 16. Dezember 2019
(OR. en)

15154/19

AGRI 622
VETER 113

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	Nächste Schritte zur besseren Bekämpfung und Verhinderung betrügerischer Praktiken in der Lebensmittelkette durch Abschreckung – <i>Schlussfolgerungen des Rates (16. December 2019)</i>

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zu dem oben genannten Thema, die der Rat am 16. Dezember 2019 angenommen hat.

**SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ZU DEN NÄCHSTEN SCHRITTEN ZUR
BESSEREN BEKÄMPFUNG UND VERHINDERUNG BETRÜGERISCHER PRAKTIKEN
IN DER LEBENSMITTELKETTE DURCH ABSCHRECKUNG**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

- (1) WEIST DARAUF HIN, dass ein hohes Schutzniveau in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz und Verbraucherschutz gemäß Artikel 114 und 168 AEUV ein allgemeines Ziel der Politik der EU darstellt;
- (2) ERINNERT an die Schlussfolgerungen des Rates von 2014 zur Rolle der Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung von Lebensmittelkriminalität¹;
- (3) STELLT MIT BESORGNIS FEST, dass betrügerische Praktiken in der Lebensmittelkette (Lebensmittelbetrug) häufig die Gesundheit der Bevölkerung gefährden und/oder die Verbraucher und/oder die Wirtschaft finanziell schädigen. Er kann auch zu einem Verlust des Vertrauens in die zuständigen Behörden und in die Lebensmittelkette im Allgemeinen führen. Folglich stellt Lebensmittelbetrug eine Bedrohung für die Lebensmittelsicherheit und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts dar und kann die Gesundheit der Bevölkerung, den Verbraucherschutz und den rechtmäßigen Handel erheblich beeinträchtigen. Die Kosten betrügerischer Praktiken für die Agrar- und Ernährungswirtschaft werden weltweit auf rund 30 Mrd. EUR jährlich geschätzt;
- (4) WEIST DARAUF HIN, dass betrügerische Praktiken ein weitreichendes gesellschaftliches Phänomen sind, da sie häufig mit anderen Formen der Kriminalität wie Verletzung von Arbeitnehmerrechten, Steuerhinterziehung, Umweltkriminalität, Drogenhandel und Geldwäsche im Zusammenhang stehen. Sie können auch Teil organisierter Kriminalität sein;

¹ Dok. 15908/14.

- (5) STIMMT mit der Kommission darin überein, dass, wie in der Mitteilung „Der Binnenmarkt in einer Welt im Wandel – Ein wertvoller Aktivposten braucht neues politisches Engagement“² ausgeführt, der Schutz der Verbraucher und der Agrar- und Ernährungs- wirtschaft vor betrügerischen Praktiken skrupelloser Unternehmen eine Aufgabe ist, die eine stärkere grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden erfordert;
- (6) HEBT HERVOR, dass eine erfolgreiche Bekämpfung des Lebensmittelbetrugs von einem raschen und effektiven Austausch einschlägiger Informationen, geeigneten Melde- mechanismen und einer engen Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission abhängt;
- (7) BETONT, dass die Zusammenarbeit zwischen den Lebens- und Futtermittelkontroll- behörden in der gesamten Lebensmittelkette zwar eine Voraussetzung für die Bekämpfung von Lebensmittelbetrug darstellt, aber nicht ausreicht. Erforderlichenfalls sollte sich die Zusammenarbeit auch auf die an der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität beteiligten Behörden erstrecken und sowohl Steuer-, Zoll-, Polizei- und Strafverfolgungsbehörden als auch andere mit der Rechtsdurchsetzung befasste Behörden wie die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zuständigen Behörden umfassen;
- (8) BEGRÜßT die verschiedenen Maßnahmen, die die Kommission seit dem Pferdefleisch- skandal von 2013 bereits gegen Lebensmittelbetrug ergriffen hat. Dazu zählen insbesondere die Errichtung des Europäischen Netzes zur Bekämpfung von Lebensmittelbetrug und des Systems für Amtshilfe und Zusammenarbeit, durch die ein rascher Informationsaustausch über potenzielle grenzüberschreitende Betrugsfälle ermöglicht wurde, die Errichtung des Wissenszentrums für die Bekämpfung von Lebensmittelbetrug bei der Gemeinsamen Forschungsstelle und die Verbesserungen im Bereich des Datenaustauschs während des Fipronil-Vorfalls im Jahr 2017 und danach;
- (9) BEGRÜßT, dass das Netz zur Bekämpfung von Lebensmittelbetrug im April 2019 die von der Kommission thematisierten Herausforderungen bei der Bekämpfung von Lebensmittel- betrug erörtert hat und die Kommission und die Mitgliedstaaten sich an einer gemeinsamen Initiative von Europol und Interpol beteiligen, und WEIST auf OPSON zur Bekämpfung des illegalen Inverkehrbringens ge- bzw. verfälschter und minderwertiger Lebensmittel und Getränke sowie auf die Ergebnisse der Operation OPSON VIII³ zur Aufdeckung von Betrug im ökologischen/biologischen Sektor HIN, zu der das Europäische Netz zur Bekämpfung von Lebensmittelbetrug beigetragen hat;

² Dok. 14633/18 + ADD 1

³ <https://www.europol.europa.eu/newsroom/news/over-€100-million-worth-of-fake-food-and-drinks-seized-in-latest-europol-interpol-operation>

- (10) STELLT FEST, dass der bestehende Rechtsrahmen auf EU-Ebene im Allgemeinen für die Bekämpfung von Lebensmittelbetrug angemessen ist, UNTERSTREICHT insbesondere die Bedeutung der neuen Instrumente zur Bekämpfung des Lebensmittelbetrugs im Veterinär- und im Lebensmittelsicherheitsbereich, die in der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen (VAK)⁴ vorgesehen sind, und NIMMT ZUR KENNTNIS, dass noch mehr getan werden muss: so bedarf es beispielsweise besonderer Fachkenntnisse und eines internationalen Ansatzes zur Durchsetzung von Kontrollen des Internethandels;
- (11) STELLT FEST, dass trotz der bereits ergriffenen Maßnahmen weiter nach Möglichkeiten gesucht werden muss, wie Lebensmittelbetrug wirksamer bekämpft und durch Abschreckung verhindert werden kann, und zwar sowohl auf Ebene der Mitgliedstaaten als auch auf EU-Ebene;

RUFT die Mitgliedstaaten und die Kommission AUF,

- (12) ihrerseits für die vollständige Umsetzung der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften zu sorgen, insbesondere der VAK-Verordnung und der kürzlich angenommenen „Richtlinie über Hinweisgeber“⁵;
- (13) das gemeinsame Verständnis der Kriterien zur Bestimmung des Lebensmittelbetrugs zu verbessern und ihre Bemühungen um eine Rechtsdefinition des Lebensmittelbetrugs auf EU-Ebene fortzuführen;
- (14) die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene zu ermöglichen, zu fördern und zu intensivieren;
- (15) die bestehenden Systeme und Verfahren für den Austausch von Informationen über potenzielle grenzüberschreitende Fälle von Lebensmittelbetrug auszubauen;
- (16) die gesetzlichen Verpflichtungen der Agrar- und Ernährungswirtschaft in Bezug auf Lebensmittelbetrug zu präzisieren und effizientere Instrumente zu entwickeln, damit Unternehmer aus der Agrar- und Ernährungswirtschaft die zuständigen Behörden über mutmaßliche und/oder festgestellte Lebensmittelbetrugsfälle informieren; dabei sollte jedoch kein übermäßiger Verwaltungsaufwand entstehen;

⁴ ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1.

⁵ Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, PE- CONS 78/19 (ABl. L 305 vom 26.11.2019).

- (17) die Sensibilisierung der Verbraucher für die mit dem Internethandel verbundenen Probleme zu fördern;

RUFT die Mitgliedstaaten AUF,

- (18) ihre Kompetenzen zur Prävention und Ermittlung von Lebensmittelbetrug und zur tatsächlichen Erkennung neuer Risiken zu steigern;
- (19) angemessene Mittel für die Prävention und Ermittlung von Lebensmittelbetrug bereitzustellen;
- (20) sicherzustellen, dass die nationalen Rechtsvorschriften eine proaktive Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden ermöglichen und das Strafmaß für Lebensmittelbetrug abschreckend genug ist, sowie den Austausch bewährter Verfahren (z. B. in Form von Vereinbarungen) zwischen den zuständigen Behörden zu fördern;
- (21) die Akteure der Agrar- und Ernährungswirtschaft zu unterstützen und dazu anzuleiten, ihre Systeme für das Lebensmittelsicherheitsmanagement und die Qualitätskontrolle weiter auszubauen, um nicht nur Mängel bei der Lebensmittelsicherheit und Qualitätsabweichungen, sondern auch Lebensmittelbetrug aufzudecken und zu beheben;

RUFT die Kommission AUF,

- (22) eine angemessene Mittelausstattung für die erforderlichen koordinierten Maßnahmen gegen Lebensmittelbetrug zu gewährleisten sowie die bestehenden EU-Strukturen für die Ermittlung und Bekämpfung von Lebensmittelbetrug zu analysieren, um festzustellen, ob deren Mandate aktualisiert oder Operationen für koordinierte Maßnahmen gegen Lebensmittelbetrug auf EU-Ebene neu organisiert werden müssen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die einzelnen Mitgliedstaaten für die Hauptmaßnahmen zuständig sind;
- (23) die Schulungen zur Bekämpfung von Lebensmittelbetrug im Rahmen des Programms Bessere Schulung für sicherere Lebensmittel (BTSF) fortzusetzen und auszuweiten und insbesondere allen an der Bekämpfung von Lebensmittelbetrug beteiligten Behörden die Teilnahme zu ermöglichen;

- (24) die Einrichtung von EU-Referenzzentren für die Echtheit und Integrität der Lebensmittelkette gemäß der VAK-Verordnung sicherzustellen;
- (25) die Arbeit an koordinierten Kontrollplänen zur Aufdeckung und Ermittlung von Lebensmittelbetrug fortzusetzen;
- (26) die Kommunikation zwischen Informationssystemen wie dem Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel (RASFF) und dem System für Amtshilfe und Zusammenarbeit (AAC) durch die effektive Umsetzung des Informationsmanagementsystems für amtliche Kontrollen (IMSOC) zu verbessern sowie die Anwendung dieser Systeme zur Bekämpfung von Lebensmittelbetrug unter gebührender Berücksichtigung der in gerichtlichen Verfahren erforderlichen Vertraulichkeit zu prüfen;
- (27) zu prüfen, wie Informationen, die von Akteuren der Agrar- und Ernährungswirtschaft kommen oder bereitgestellt werden, bei den Tätigkeiten des Netzes zur Bekämpfung von Lebensmittelbetrug besser berücksichtigt werden können;
- (28) auszuloten, wie die Kommission bei der Durchsetzung von Kontrollen des Internethandels beratend und koordinierend tätig sein kann;
- (29) zu prüfen, ob die Vorschriften und Leitlinien betreffend die Rückverfolgbarkeit verschärft werden müssen, so beispielsweise, ob strengere Regeln für die Rückverfolgungsdokumentation erforderlich sind;
- (30) weiter auf die Entwicklung einer integrierten Strategie gegen Lebensmittelbetrug hinzuarbeiten.